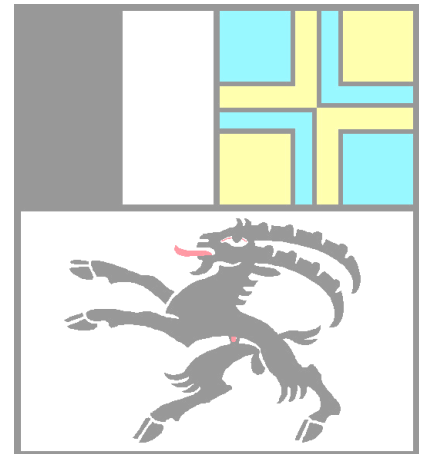




Umgang mit Verbuschung und Vergandung

Alpexkursion Agridea 2025

Riet Pedotti, Leiter Direktzahlung und Sömmerung



Inhalt



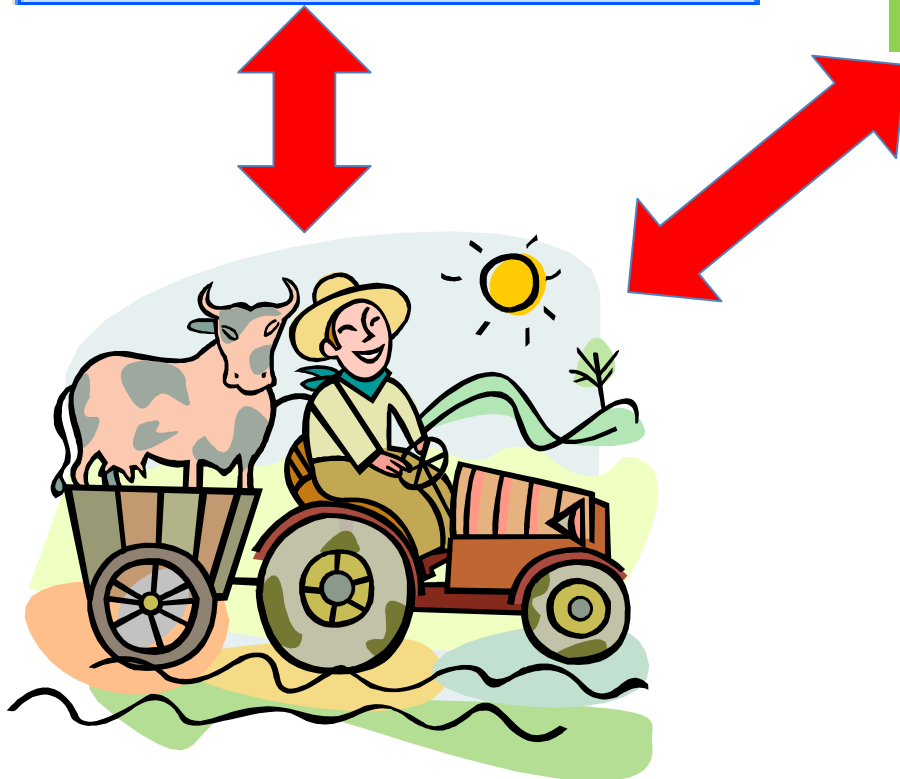
- Zahlen aus Graubünden
- Vollzug im Bereich Verbuschung / Vergandung
- Räumung von Wiesen und Weiden
- Herausforderungen

Kulturlandschaftsbeiträge

Kulturlandschaftsbeiträge

- Offenhaltung durch flächendeckende Bewirtschaftung
- Ausgleich Erschwernis
- Förderung der Sömmerung

Sömmerungsbeitrag	25 Mio.
<u>Alpungsbeitrag</u>	<u>17 Mio.</u>
Total	42 Mio.
→ 18 % der Beiträge	



Umsetzung:

- Information und Ausbildung
- Sömmerungskontrollen und Vollzug
- Anpassungen der Normalstösse
- Wiesen- und Weideräumung

Information und Ausbildung

- Ausbildung der Sömmerungskontrolleure
 - Mit wenigen Ausnahmen jährlich
 - Schwerpunkte bei der Ausbildung
 - Auch Fachwissen vermitteln
- Alpmeistertagungen (Plantahof)
 - Fachliche Informationen
- Publikationen
 - Artikel im Bündner Bauer (Plantahof)
 - Homepage



Verbuschung und Vergandung, Umsetzung im Vollzug

1. Bestandsaufnahme Verbuschung und Problempflanzen
Luftbild, Bewirtschaftungshinweise zu BFF-Flächen, Bewirtschaftungsplan
→ vor Ort entscheiden, ob Leitfaden anzuwenden ist
2. Alpperimeter organisieren
beweidbare und nicht beweidbare Flächen einzeichnen
3. Begehung: **Geländekammern** bilden (5 bis max. 50 ha) und Anteil der Verbuschung und Problempflanzen schätzen
Geländekammern bilden nach
 - **Weidekoppeln**
 - Topografie
 - Exposition
 - Ertragsfähigkeit



Umsetzung im Vollzug

1. Problem vorhanden

- NEIN → erfüllt
- JA → nicht erfüllt , im Zweifelsfall Leitfaden anwenden

Immer auf der Kontrolle fragen, was diesbezüglich auf der Alp gemacht wird und wie diese Arbeiten organisiert sind

→ Gespräch ist wichtig

→ Fehlende Zeit und Leute sind keine Ausrede

Leitfaden

Falls Verbuschung und Problempflanzen vorhanden sind, soll die Situation am Ort beurteilt und die Verhältnisse dokumentiert werden. Ein Hilfsmittel dazu ist der

Leitfaden für Kontrollierende „[Verbuschung und Problempflanzen im Sömmerungsgebiet](#)“



Umsetzung im Vollzug

2. Beurteilung der Verbuschung / Vergandung anhand des Leitfadens

- Problem unter Schwellenwert → erfüllt
- **Problem über Schwellenwert → nicht erfüllt**

*löst automatisch eine Frist von **2 Jahren** (bei Problempflanzen 1 Jahr) aus. Falls Kontrolleur längere Frist (nur Verbuschung, max. **5 Jahre**) geben will, dann vermerken.*

Auf Kontrolle immer Frist setzen!

3. Bei der Abrechnung Kürzungsschreiben der Vollzugstelle (ALG). Nochmaliger Hinweis auf Frist.

4. Vormerken für Folgekontrolle in 2 bis 3 Jahren

5. Folgekontrolle immer noch nicht erfüllt, dann Verdoppelung der Kürzung, evtl. Auflage einer Bewirtschaftungsplanung durch ALG.

Verbuschung und Vergandung, **im Zweifelsfall**

kein Mangel, aber Anzeichen von Verbuschung / Vergandung → Kontrollpunkt erfüllt und

folgendes notieren:

Flurname / Koppel klar bezeichnen sowie **Problem** umschreiben, **Fotos**

z.B. im Tanzboden muss der Farn in den nächsten 3 Jahren zurückgedrängt werden

→ Bemerkungen werden für die nächste Kontrolle auf dieser Alp gespeichert



Abgrenzungsproblematik: Verbuschung / Vergandung



Kontrollpunkt		
Verbuschung / Vergandung	Betrieb macht nichts oder zu wenig dagegen	
Angepasste Nutzungsintensität (Biopolare Nutzung)	Nur wenn gewisse Flächen zu extensiv und andere zu intensiv beweidet werden	
Nicht sachgemäße Bewirtschaftung	Erosion, Einsatz von Steinbrecher <i>Probleme der Verbuschung/Vergandung hier nicht aufnehmen</i>	
Keine ökologischen Schäden	Falsche Düngung, z.B. Flächen komplett überdüngt	
Problempflanzen	Spezifische Probleme mit den Problempflanzen und nicht verwechseln mit Verbuschung und Vergandung	

→ Gleicher Mangel nicht mehrmals aufnehmen

Vorgehen Anpassung NST aufgrund von Bewirtschaftungsplan

- Antrag (Brief + Planung) durch den Bewirtschafter
 - bis spätestens 30. April des massgebenden Jahres
 - für Anpassung des Normalbesatzes
- Auszug der Planung an Kontrolldienst
- Entscheid ALG mit Hinweis, dass
 - Empfehlungen und Auflagen einzuhalten sind
 - Anpassung des Normalbesatzes nicht auf Vorrat, sondern nur wenn effektiv auch mehr Bestossen wird
- Verfügung ALG im Herbst bei der Abrechnung der Sömmerungsbeiträge



Beispiel	2025	2026	2027	2028
Höchstbesatz gemäss BP	120	120	120	120
Effektive Bestossung	110	105	115	125
Verfügter Besatz bisher 100	110	110	115	120

Räumung von Wiesen und Weiden

- 3 000 Fr. pro ha (Nettoweidefläche)
- Ca. 30 ha Nettoweidefläche pro Jahr

Ablauf:

1. ... vom **Revierförster** oder dem zuständigen **Regionalforstingenieur bestätigt**. Bei maschineller Räumung auf Alpweiden ist **vom Plantahof ein Gutachten zu erstellen**. ...
2. Das ALG legt die Beitragsvariante fest und erteilt die Bewilligung.
3. Die Arbeiten werden ausgeführt. Anschliessend sind der Forstdienst und **wo angeordnet, der Plantahof** oder das Amt für Natur und Umwelt zur **Abnahme einzuladen**.
4. ALG zahlt den Beitrag

Wenn nötig und möglich Anpassung des Normalbesatzes

Merkblatt

Räumung einwachsender Wiesen und Weiden



1 Grundsätze Landwirtschaft

Die Waldfläche wächst in Graubünden um mehr als 750 ha pro Jahr. Wiesen und Weiden verschwinden aus der Landschaft und gehen der Landwirtschaft verloren. Mit dem Projekt "Wiesen- und Weideräumung" will der Kanton dieser Entwicklung entgegenwirken. Der Kanton unterstützt die Arbeit von Eigentümerinnen und Eigentümern, Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern, Gemeinden sowie Organisationen zurzeit mit einem Beitrag von Fr. 16.50 pro Stunde oder 3000 Franken pro Hektare. Welche Beitragsvariante angewendet wird, entscheidet das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG).

Nicht jede Fläche ist zurückzugewinnen. Räumungen sind dann sinnvoll, wenn die geräumte Fläche wieder bewirtschaftet werden kann – sonst ist die Mühe umsonst. Hecken allgemein, besonders in intensiv genutzten Gebieten, müssen zur bedeutenden ökologischen Ausgleichsfunktion erhalten bleiben.

Voraussetzungen

- Die geräumte Fläche muss anschliessend als Wiese oder Weide genutzt und gepflegt werden. Für Flächen, die innerhalb von zehn Jahren wieder einwachsen, kann der Beitrag vollumfänglich zurückverlangt werden.
- Bei der Räumung handelt es sich nicht um jährliche Unterhaltsarbeiten. Die Wiedergewinnung von Wiese oder Weide muss im Vordergrund stehen.
- Die geplanten Massnahmen müssen vorgängig mit der Revierförsterin oder dem Revierförster, der zuständigen Regionalforstingenieurin oder dem zuständigen Regionalforstingenieur und der Wildhut besprochen werden, um die Interessen von Wald und Wild zu berücksichtigen.
- Hecken und Feldgehölze dürfen für eine bessere Bewirtschaftung nicht entfernt werden.
- Die Aufwertungsarbeiten an Waldrändern fallen nicht unter diese Massnahme.

Räumung von Wiesen und Weiden



Mit Ziegen

1. Fläche auswählen mit Gutachten Plantahof
2. Kleinflächig einzäunen
3. Holzreste abräumen

Anpassung des Normalbesatzes vorübergehend möglich

Herausforderungen



- Strukturwandel und weniger Leute für Weidepflege, Innovationen sind gefragt
- Klimawandel auf gewissen Höhenlagen (Verbuschung)
- Klimawandel auf Frühlings- und Herbstweiden (schlechte Pflege der Weiden)
- Klimawandel längere Sömmerungszeit, Problem Überbesatz
- Grossraubtiere → gewisse Gebiete werden nicht mehr beweidet
- Grossraubtiere und ökologische Schäden bei Nachtpferchen
- Problematik Überbesatz bereits ab 110% (wenig Flexibilität nach oben)
- Mindestsanktion von 5%, im Zweifelsfall wird Kontrollpunkt eher erfüllt

Wunsch:

Mehr Flexibilität bei Überbesatz



Amt für Landwirtschaft und Geoinformation

Besten Dank für Ihr Interesse

